

Weihnachtsgeschenke - Kauf und Umtausch

Entgegen eines verbreiteten Irrglaubens gibt es kein generelles Recht auf Umtausch. Ist also eine Kaufsache mangelfrei, hat der Käufer beziehungsweise der von ihm Beschenkte kein gesetzliches Recht auf Rückgabe. Es liegt ein wirksamer Kaufvertrag vor, und Verträge sind einzuhalten. Allerdings sind die meisten Händler in solchen Fällen kulant oder gewähren schon von vornherein ein zeitlich befristetes Umtauschrecht. Man muss in diesen Fällen jedoch damit rechnen, dass der Kaufpreis nicht zurückgezahlt, sondern in Form eines Gutscheins erstattet wird.

Anders ist der Sachverhalt jedoch, wenn die Kaufsache mangelhaft ist, ihre Beschaffenheit also von der üblichen bzw. vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abweicht. In solchen Fällen kann der Käufer zunächst Nacherfüllung in Gestalt der Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Er kann sodann aber auch den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten und vollständige Kaufpreistrückzahlung verlangen, sofern er dem Verkäufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, dieser von vornherein die Nacherfüllung ausdrücklich verweigert, oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Hiervon ist regelmäßig nach dem zweiten vergeblichen Nachbesserungsversuch des Verkäufers auszugehen. Unter diesen Voraussetzungen kann der Käufer auch Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen beanspruchen, sofern er aufgrund der mangelhaften Kaufsache weitere wirtschaftliche Nachteile erlitten hat.

Im Falle des Rücktritts ist der Kaufpreis zurückzuzahlen; mit einem Gutschein muss sich der Käufer hier nicht zufrieden geben. Liegt eine Garantie vor, so begründet diese im Gegensatz zur bloßen Gewährleistung ein weitergehendes Rechtsverhältnis, und haftet der Erklärende unbedingte für die Mangelfreiheit. Anderenfalls verjähren die Mängelansprüche innerhalb von zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen regelmäßig innerhalb eines Jahres, wobei in allen Fällen nach sechs Monaten eine Beweislastumkehr stattfindet. Dies bedeutet, dass der Verkäufer bei Auftreten eines Mangels innerhalb der ersten sechs Monate zu beweisen hat, ob die Kaufsache bei Übergabe an den Käufer mangelfrei war; nach Ablauf von sechs Monaten muss der Käufer den Beweis führen, dass ein nunmehr aufgetretener Mangel bereits von Beginn an vorhanden war.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.11.2008 (VIII ZR 200/05) hat ein Käufer, der Verbraucher ist, dem Verkäufer auch keinen Wertersatz für die Zeit zu leisten, in der er die Kaufsache bis zur Entdeckung des Mangels beanstandungsfrei nutzen konnte und hierdurch einen Vorteil erlangt hat.

(Weitergehende Rechte bestehen bekanntlich auch bei Fernabsatzverträgen oder Haustürgeschäften, die in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung einer entsprechenden schriftlichen Belehrung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden können, wobei eine Rücksendung der Ware ausreicht.)

Erleidet die gekaufte Sache bei einem Fernabsatzvertrag einen Transportschaden, so trägt diesen der Verkäufer, sofern er Unternehmer, und der Käufer Verbraucher ist. In anderen Fällen, also beispielsweise einem Kauf von Privat, trägt das Versandrisiko der Käufer, kann aber gegebenenfalls den Spediteur in Anspruch nehmen, oder auch den Verkäufer, sofern dieser die Sache mangelhaft verpackt und damit eine vertragliche Nebenpflicht verletzt hat. Im Hinblick auf Haustürgeschäfte ist darauf hinzuweisen, dass ein Widerrufsrecht besteht, sofern ein Verbraucher an seinem Arbeitsplatz, seiner Wohnung, auf einer Freizeitveranstaltung oder in der Öffentlichkeit überraschend angesprochen wird. Dies bedeutet jedoch im Umkehrschluss, dass ein Widerrufsrecht nicht besteht, wenn ein Gewerbetreibender in seinen Geschäftsräumen einen Vertrag mit einem Vertreter schließt, oder aber ein Verbraucher sich einen Vertreter nach Hause bestellt, um einen Vertrag mit ihm zu schließen. In diesem Fall ist der Verbraucher vorgewarnt, und fehlt es an der für Haustürgeschäfte typischen Überrumpelsituation. Jedoch kann wiederum ein Widerrufsrecht bestehen, wenn ein Vertreter nur zu einem Informationsgespräch eingeladen wird, sodann jedoch überraschend mit Vertragsverhandlungen beginnt.)

Im Zweifel hilft Ihnen Ihr Anwalt sicher gern weiter, Ihre Rechte durchzusetzen.